



HAID

BEKANNTMACHUNG
Innenbereichssatzung "HAID III"

Der Gemeinderat Haiming hat am 08.09.1994 für das Gebiet "Haid III" eine Innenbereichssatzung beschlossen. Diese Satzung ist vom Landratsamt Albstadt mit Schreiben vom 08.11.1994, Sg. 71, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsverbindlich undendentlich beschieden worden.
Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

21. November 1994 bis 21. Dezember 1994

Im Rathaus, Hauptstr. 18, 84533 Haiming, Zi. 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Einspruchsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Einspruchsansprüchen wird hingewiesen.

Haiming, 14.11.1994
Gemeinderat Haiming

K. A. A.
1. Bürgermeister

An die Amtsträgerin
angehellt am 15.11.1994
abgegeben am 22.12.1994

Für die Befestigung eignen sich insbesondere:

- | | |
|---------------------|----------------|
| Wälder: | - Bergahorn |
| Acer pseudoplatanus | - Sandbirke |
| Betula pendula | - Hainbuche |
| Carpinus betulus | - Eiche |
| Fraxinus excelsior | - Vogelhirsche |
| Prunus avium | - Stieleiche |
| Quercus robur | - Vogelhöhre |
| Sorbus aucuparia | - Weidenrinde |
| Tilia cordata | |

- | | |
|----------------------|------------------|
| Sträucher: | - Kornelkirsche |
| Cornus mas | - Haad |
| Caylus avellana | - Weiden |
| Cotoneaster monogyna | - Weiden |
| Prunus padus | - Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | - Schlehe |
| Rosa canina | - Hundrose |
| Salix caprea | - Salweide |
| Salix purpurea | - Pappulweide |

8. Im Sichtbereich dürfen keine Befestigungen oder bauliche Anlagen vorgesehen werden (auch Freizeitanlagen) die höher als 0,50 m werden können oder sind.

2) Hinweise:
1. Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Geruchsmitteln in üblichen landwirtschaftlichen Umgebung gerechnet werden.
2. Nachdem die Stromleitungen der neuen Wohngebäude durch Erdkabel erfolgen, sind Kabelentführungen vorzusehen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Haiming, 14. Nov. 1994

K. A. A.
1. Bürgermeister



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch - BauGB - in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung - GO - erläßt die Gemeinde Haiming folgende

Satzung
zur Erweiterung für die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil Haid - Innenbereichssatzung -

§ 1
Abgrenzung

1) Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt
- im Norden durch Fl.Nr. 2037 (OV-Str.)
- im Westen durch Fl.Nr. 2012/1
- im Süden durch Fl.Nr. 2012/2 / Teilfläche durch eine gedachte Linie wie im Lageplan ersichtlich
- im Osten durch Fl.Nr. 2017 (Ortsstraße)

2) Dem Innenbereich wird das Grundstück mit folgender Flurnummer zugeordnet:
2012/2 Teilfläche

§ 2
Festlegungen und Hinweise

1) Festlegungen:
1. Im Satzungsgebiet sind nur Wohngebäude zulässig.
2. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 WoBauZG max. 3 WE. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.
3. Maß der landlichen Nutzung / Bauweise:
- Hauptg. E + D
- Grundflächenzahl 0,40
- Geschöfthöhezahl 0,50
- Dachform: Satteldach, Dachneigung 25 - 32°
- max. Wandoberhöhe an der Traufseite: 4,50 m
- Färbung: wahlweise

4. Die Gebäude sind in einem ortsgerechten ländlichen Baustil zu errichten.

5. Die Dachabdeckung aller Gebäude hat mit naturrotem Dachziegel oder Pflanzen gleicher Farbgebung zu erfolgen (z. B. bei Ostseiten mit überwiegend roter Bedachung).

6. Die Außenwände sollen gestputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

7. Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern zu achten.
Strengegeschützte Hecken sowie buschlaube und buschnadlige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wachformen sind nicht erlaubt.